

§ 6. Rechtliche oder faktische Begünstigung.



dritten Staat Anwendung findet, behandelt zu werden; denn sie bedeutet keine „günstigere“ Behandlung. Die Auffassung<sup>1</sup>, daß der berechnigte Staat die Wahl habe, wenn sich nicht bestimmen lasse, welche Behandlung die günstigere sei, ist also abzulehnen.

Gewisse Privatrechtsnormen sind jedoch materiell mit öffentlich-rechtlichen Elementen verquiekt. Dies kann z. B. der Fall sein bei den Vorschriften über den Erwerb von Grundstücken, den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Handelsgesellschaften, beim Mietsrecht<sup>2</sup> usw. Je nachdem das polizeiliche Element hervortritt, bedeuten diese Vorschriften vom Standpunkte des Individuums gesehen eine mehr oder minder günstige Behandlung. Insofern können sie auch Gegenstand des Meistbegünstigungsanspruchs sein<sup>3</sup>.

§ 6. Rechtliche oder faktische Begünstigung.

1. Durch die Meistbegünstigungsklausel erwirbt der berechnigte Staat das Recht auf Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation. Ein Anspruch entsteht jedoch, streng genommen, erst dann, wenn irgendeinem fremden Staate Vorteile gewährt werden, die er selbst nicht genießt, weshalb, wie S. 9 gezeigt, die Meistbegünstigungsklausel häufig kurz als Anspruch auf diesen Vorteil formuliert wird. — Die Meistbegünstigungsklausel bezieht sich nun — im Rahmen ihres vereinbarten Anwendungsgebietes (hierüber s. unten § 12) — auf sämtliche Vergünstigungen, welche der dritte, aber nicht der berechnigte Staat genießt. In einer Reihe von Handelsverträgen ist eine Aufzählung der verschiedenen Begünstigungsarten enthalten. Es wird z. B. im Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Argentinien<sup>4</sup> jede „Begünstigung und Befreiung, sowie jedes Vorrecht und jede Immunität“, die der dritte Staat genießt, zugesichert. Eine derartige Häufung sich überschneidender Begriffe ist überflüssig und trägt nicht zur Klärung der Rechtslage bei. Es genügt die Zusicherung jeder Begünstigung bzw. schlechthin die Zusicherung der Behandlung, die die meistbegünstigte Nation erfährt.

Daß der dritte Staat einen völkerrechtlichen Anspruch — etwa auf Grund eines Handelsvertrages — auf die Begünstigung habe, ist nicht erforderlich<sup>5</sup>. Schon durch die *tatsächliche* Begünstigung des dritten

<sup>1</sup> BASDEVANT: a. a. O. Nr. 143.

<sup>2</sup> Für das französische Mietsrecht vgl. BASDEVANT: a. a. O. Nr. 154 ff.

<sup>3</sup> Selbstverständlich ist hierdurch nicht die ganz andere Frage entschieden, ob die Meistbegünstigungsklausel eines bestimmten Handelsvertrages sich auf diese Gegenstände erstreckt. Diese beiden Fragen werden bei BASDEVANT a. a. O. Nr. 137 ff., 143 m. E. nicht mit der genügenden Schärfe auseinandergelassen.

<sup>4</sup> Vgl. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 19. Sept. 1857. Preuß. GS. 1857, S. 405.

<sup>5</sup> Vgl. HEILBORN: Völkerrecht in KOHLERS Encycl. V. S. 548.

Bonhoeffer, Meistbegünstigung.